

RS OGH 1999/5/6 15Os53/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1999

Norm

StPO §494a Abs3

StPO §495 Abs3

StPO §498 Abs2

Rechtssatz

Unter dem gemäß § 494a Abs 3 und § 495 Abs 3 StPO zu hörenden Ankläger ist jener Ankläger zu verstehen, dem im früheren Verfahren die Parteistellung zukam. Handelte es sich dabei um ein Privatanklageverfahren, so hat nur dieser Privatankläger das Recht auf Anhörung und demnach auch nur dieser ein Beschwerderecht gemäß § 498 Abs 2 StPO.

Entscheidungstexte

- 15 Os 53/99
Entscheidungstext OGH 06.05.1999 15 Os 53/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112015

Dokumentnummer

JJR_19990506_OGH0002_0150OS00053_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at